



## **Kantonsratsbeschluss betreffend Genehmigung der Teilrevision der Geschäftsordnung des Kantonsgerichts**

Bericht und Antrag der erweiterten Justizprüfungskommission  
vom 16. Februar 2018

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Die erweiterte Justizprüfungskommission hat die Vorlage betreffend Genehmigung der Teilrevision der Geschäftsordnung des Kantonsgerichts vom 6. September 2010 (GO KG; BGS 161.11) an ihrer Sitzung vom 16. Februar 2018 unter dem Vorsitz von KR Manuel Brandenburg und im Beisein des Obergerichtsgerichtspräsidenten Felix Ulrich beraten, welcher der Kommission zur Beantwortung ihrer Fragen zur Verfügung stand. Das Protokoll führte Annatina Caviezel, Sekretärin der Justizprüfungskommission.

Die erweiterte Justizprüfungskommission unterbreitet Ihnen vorliegenden Bericht und Antrag. Dieser gliedert sich wie folgt:

1. Ausgangslage
2. Eintreten
3. Detailberatung
4. Finanzielle Auswirkungen
5. Schlussabstimmung und Antrag

### **1. Ausgangslage**

Gemäss § 55 und § 25 Abs. 4 des Gesetzes über die Organisation der Zivil- und Strafrechtspflege vom 26. August 2010 (Gerichtsorganisationsgesetz [GOG]; BGS 161.1) ordnet das Kantonsgericht seine Organisation und den Geschäftsgang durch eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung des Kantonsrats bedarf. Gestützt auf diese Bestimmung unterbreitet das Obergericht dem Kantonsrat eine kleine Teilrevision der Geschäftsordnung des Kantonsgerichts vom 6. September 2010 (BGS 161.111) zur Genehmigung. Gemäss § 19 Abs. 5 Kantonsratsbeschluss über die Geschäftsordnung des Kantonsrats vom 28. August 2014 (GO KR; BGS 141.1) behandelt die erweiterte Justizprüfungskommission die Gesetzgebung im Bereich der Justiz und stellt dem Kantonsrat Antrag.

Das Kantonsgericht hatte seine Geschäftsordnung am 6. September 2010 totalrevidiert, sie wurde im November 2010 vom Kantonsrat genehmigt. Die Revision hing zusammen mit dem Inkrafttreten der neuen Prozessordnungen in der Zivil- und Strafrechtspflege (Justizreform) per 1. Januar 2011. Diese Geschäftsordnung hatte sich grundsätzlich bewährt.

Im Jahr 2012 wurde die GO KG aufgrund des beim Kantonsgericht bestandenen Konflikts einer Teilrevision unterzogen. Mit dieser Teilrevision wurde die Geschäftsleitung von drei auf fünf Mitglieder erweitert und zwei Ersatzmitglieder bestimmt sowie die Möglichkeit zur Einführung eines Verhaltenskodexes erlassen. Das Obergericht beantragt nun diese Regelungen wieder aufzuheben, mit der Begründung, dass der Konflikt beim Kantonsgericht überstanden ist.

## **2. Eintreten**

Die erweiterte Geschäftsleitung wurde seit ihrer Einführung von verschiedenen Seiten immer wieder kritisiert. Laut Obergerichtspräsident und auch nach Wahrnehmung der erweiterten Justizprüfungskommission, welche sich anlässlich der Visitationen über die Führung des Gerichts jeweils orientieren lässt, erweist sich diese Führungsstruktur als schwerfällig. So zeigt sich, dass die Geschäftsleitung die Geschäfte faktisch nicht mehr fürs Plenum vorbereitet, wie es eigentlich ihre Aufgabe wäre, sondern dass die Richterinnen und Richter mit den Geschäften direkt ans Plenum gelangen. Intern wird damit die Führungskompetenz des Präsidiums blockiert. Trotz Gleichstellung aller Richterpersonen sollte aber in Bezug auf die Führung des Gerichts eine gewisse Hierarchie greifen.

Es leuchtet ein, dass eine Geschäftsleitung, bestehend aus fünf Mitgliedern und zwei Ersatzmitgliedern, bei neun vollamtlichen Richterinnen und Richtern ein absurdes Gebilde darstellt. Es ist eine Selbstverständlichkeit, dass in einem solch kleinen Gremium nicht mehr als die Hälfte der Richterinnen und Richter mit Leitungsfunktionen ausgestattet werden sollen. Die Einführung dieser Massnahmen geschah denn auch personenabhängig. Man wollte damit eine bessere Einbindung der Mitglieder des Kantonsgerichts in die Führungsverantwortung und damit eine höhere Akzeptanz der Entscheide in der damaligen Konfliktsituation erreichen.

Auch die Einführung eines Verhaltenskodex, welche mit der letzten Revision der Geschäftsordnung geschaffen und auch umgesetzt wurde, erweist sich inzwischen als obsolet. Der Kodex wurde nie angewandt und war laut Kantonsgerichtspräsident nie Thema. Meinungsverschiedenheiten würden von den Mitgliedern des Kantonsgerichts in gemeinsamen Gesprächen angegangen und bereinigt. Bei massiven Vorfällen steht nach wie vor die Möglichkeit der Eröffnung einer Administrativuntersuchung zur Verfügung. Die erweiterte Justizprüfungskommission begrüsst die Aufhebung dieser Bestimmung. Schon deren Einführung löste beim Kantonsrat einiges Kopfschütteln aus und schadete in gewisser Weise auch dem Ansehen des Gerichts. Schliesslich darf man davon ausgehen, dass an einem Gericht, welches auch eine Vorbildfunktion inne hat, ein normaler Umgang untereinander eine Selbstverständlichkeit sein muss.

Die JPK anerkennt, dass diese Massnahmen in der damaligen Situation zu einer gewissen Beruhigung geführt und das Weiterarbeiten beim Gericht erleichtert haben. Nachdem der Konflikt nun beendet ist und auch Personalwechsel beim Gericht stattgefunden haben, ist weder die aufgeblasene Geschäftsleitung noch ein Verhaltenskodex mehr nötig.

Die jeweilige Erwähnung der Abberufung von Funktionsträgerinnen und -trägern innerhalb des Richterorgans, welche bei der letzten Teilrevision eingeführt wurde, diente der Klarstellung. Die Abberufung wäre auch ohne spezielle Erwähnung möglich, denn i.d.R. kann, wer gewählt wird, auch wieder abberufen werden. Diese Bestimmung kann demnach beibehalten werden.

Die erweiterte Justizprüfungskommission beschloss am Ende dieser Diskussion Eintreten auf die Vorlage.

## **3. Detailberatung**

Formell kann der Kantonsrat diese Teilrevision nur genehmigen oder nicht genehmigen, er hat keine Kompetenz, einzelne Bestimmungen zu ändern. Die Kommission kann aber einzelne Bestimmungen kritisieren oder unterstützen. Daraus würden sich bei einer allfälligen Ableh-

nung der Vorlage Hinweise ergeben, falls die Vorlage neu ausgearbeitet werden müsste. Die Kommissionsmitglieder gingen die Gesetzesbestimmungen anhand der Synopse paragraphenweise durch. Das Wort wurde nicht verlangt.

#### **4. Finanzielle Auswirkungen**

Diese Vorlage hat keine finanziellen Belastungen des Kantons zur Folge.

#### **5. Schlussabstimmung und Antrag**

Die erweiterte Justizprüfungskommission hat der Vorlage in der Schlussabstimmung einstimmig mit 10 zu 0 Stimmen (bei 10 Anwesenden) zugestimmt und beantragt dem Kantonsrat,

auf die Vorlage betreffend Genehmigung der Teilrevision der Geschäftsordnung des Kantonsgerichts (Vorlage Nr. 2775.2 - 15530) einzutreten und diesen Änderungen zuzustimmen.

Zug, 16. Februar 2018

Mit vorzüglicher Hochachtung  
Im Namen der erweiterten Justizprüfungskommission

Der Präsident: Thomas Werner